

**RS OGH 1991/2/12 10ObS30/91,
10ObS423/98y, 10ObS16/11t,
10ObS111/17x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1991

Norm

ASVG §175

Rechtssatz

Die Beweislast dafür, dass durch die Vorgangsweise des Versicherten eine Lösung vom Betrieb eingetreten ist, trifft die beklagte Partei. Es handelt sich dabei nicht um ein negatives Tatbestandsmerkmal, sondern um eine anspruchvernichtende Tatsache.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 30/91
Entscheidungstext OGH 12.02.1991 10 ObS 30/91
Veröff: SSV-NF 5/10
- 10 ObS 423/98y
Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 423/98y
Beisatz: Hier: Die Lösung des betrieblichen Zusammenhanges durch eine allein wesentliche Alkoholisierung. (T1);
Beisatz: Die Nichterweislichkeit einer anspruchvernichtenden Tatsache geht zu Lasten der Beklagten (SSV-NF 5/10 mwN). (T2)
- 10 ObS 16/11t
Entscheidungstext OGH 13.03.2012 10 ObS 16/11t
Vgl auch; Beisatz: Dass unklar geblieben ist, ob eine dem betrieblichen oder eine dem privaten Bereich zuzurechnende Handlung zu dem Sturz des Klägers, der zuletzt eine betriebliche Tätigkeit verrichtet hatte, geführt hat, belastet die beklagte Partei, weil der Beweis, dass der Kläger die versicherte Tätigkeit an seinem Arbeitsplatz für eine private Tätigkeit unterbrochen oder beendet hatte, nicht erbracht wurde. (T3)
Veröff: SZ 2012/31
- 10 ObS 111/17x
Entscheidungstext OGH 13.09.2017 10 ObS 111/17x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0083992

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at